

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Todtenweis

FL.NR. 1898, 1900, 1912, GMK. TODTENWEIS



INHALTSVERZEICHNIS

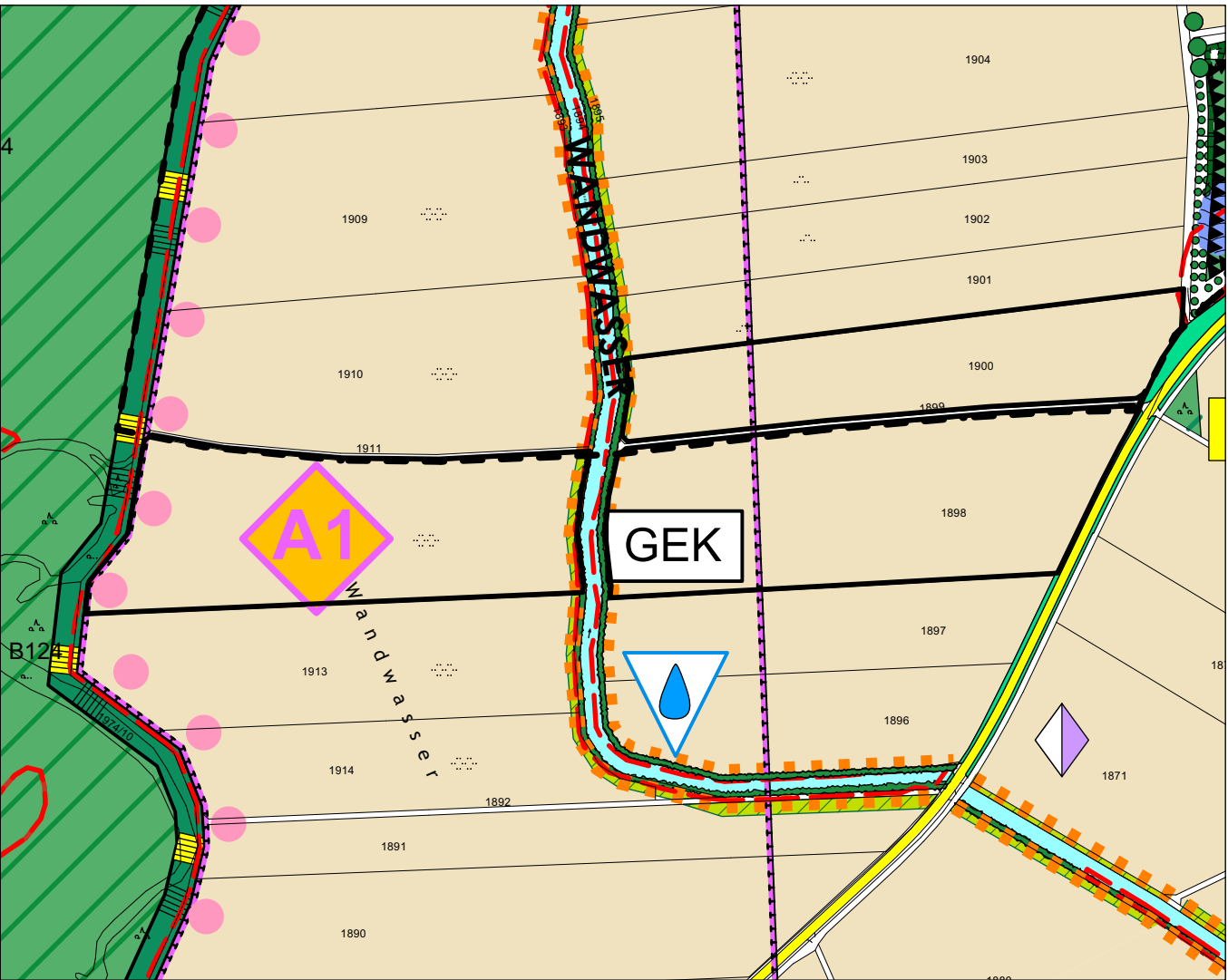
Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus:

- TEIL A PLANZEICHNUNG, LEGENDE MIT ZEICHENERKLÄRUNG, VERFAHRENSVERMERKE
- TEIL B BEGRÜNDUNG – Allgemein
- TEIL C BEGRÜNDUNG – Umweltbericht
- TEIL D ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

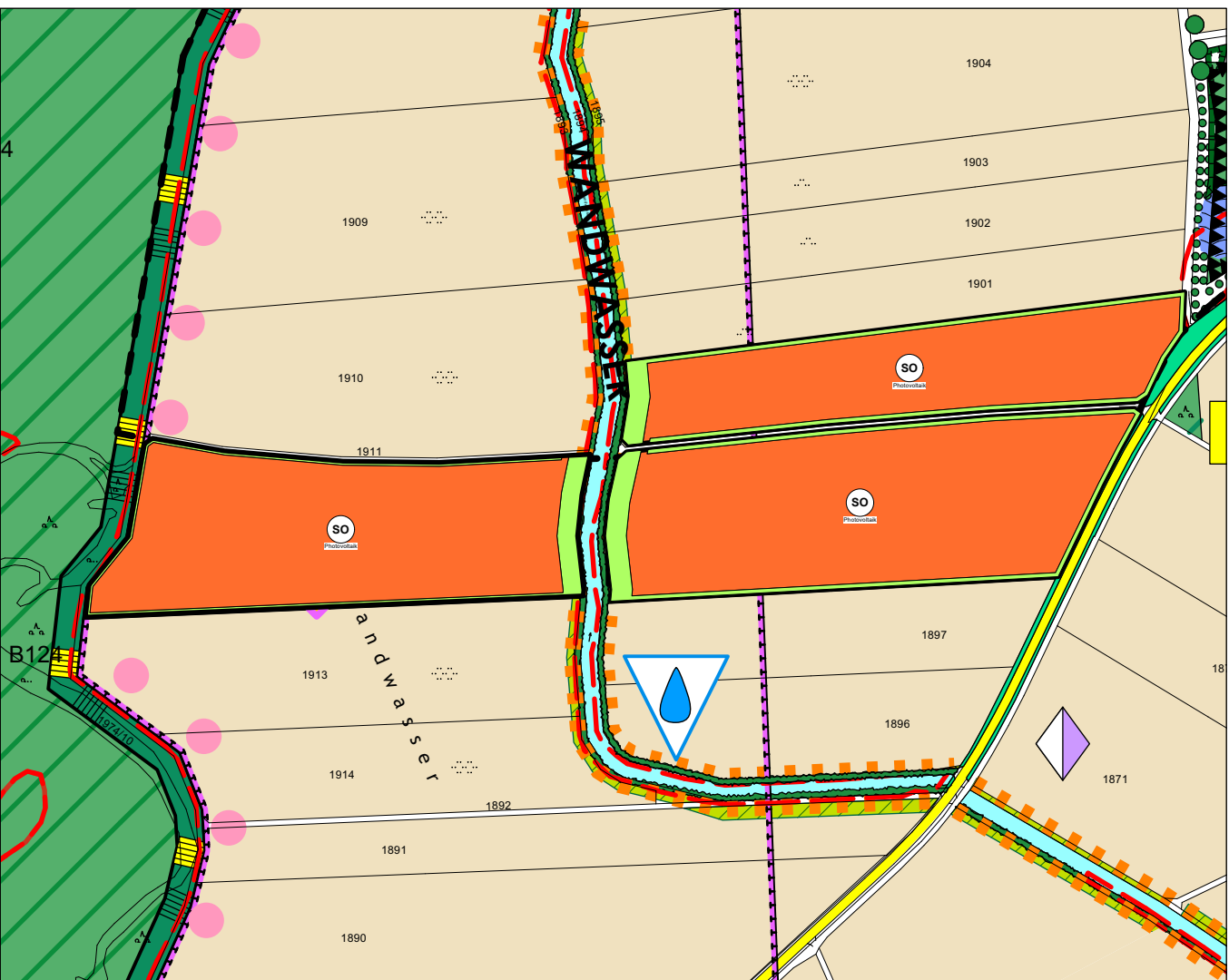
2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE TODTENWEIS

TEIL A PLANZEICHNUNG, LEGENDE MIT ZEICHENERKLÄRUNG

Ungeänderte Planzeichnung, M 1:5.000

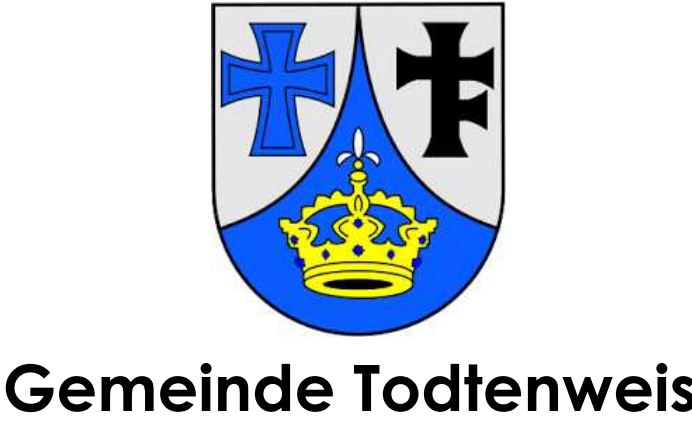


Änderungsbereich, M 1:5.000



Legende

ZEICHENERKLÄRUNG	
Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
Siedlungsfläche, Art der baulichen Nutzung	Lineare und punktuelle Landschaftsstrukturen
Wohnbaufläche	Einzelbäume und Baumreihen - Bestand zu erhalten
Allgemeines Wohngebiet	Feldgehölz
Reines Wohngebiet	Oldeweide
Bebauung gem. §35 BauGB	Hochwege
gemischte Baufläche	Ranken und Säume
Mischgebiet	Verkehrsbeeinträchtigt Rosen
Dorfgebiet	Verkehrsbeeinträchtigt Gehölze
Gewerbliche Baufläche	Gewässerufer Gehölze
Sondergebiet Zweckbestimmung: Konservierkategorie	Gewässerufer Hochstauden
Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik	Gewässerufer Röhricht
Sondergebiet Zweckbestimmung: Wertaufholungsstelle	Gewässerufer Rosen
Geltungsbereich der Bauleitplanung	Naturlandschaft, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Ausgleichs- und Ökotothflächen
Schulen	Trockenstandorte
Eingangsflächen	Feuchtsandstandorte
Kirchen und Kapellen, Zweckbestimmung: Gebäudeflächen und Einrichtungen	Schutzräume für Ausgleichsflächen
Feuerwehre	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz"
Grünflächen	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz" am Bodensee (gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Verordnung des LfL AG-Fläch vom 01.12.1998)
Grünflächen	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz" am Bodensee (gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Verordnung des LfL AG-Fläch vom 01.12.1998)
Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Sportplatz	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz" am Bodensee (gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Verordnung des LfL AG-Fläch vom 01.12.1998)
Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Spielplatz	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz" am Bodensee (gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Verordnung des LfL AG-Fläch vom 01.12.1998)
Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Friedhof	Geschützte Landschaftsteile "Öffentlichkeit und Landschaftsschutz" am Bodensee (gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Verordnung des LfL AG-Fläch vom 01.12.1998)
Bodeplatz	Maßnahmen zur Landschaftspflege, Grünplanung und Gestaltung
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	Tennenflächen
Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftspflege, Ziel: Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen in diesem Bereich Schutzräume für Ausgleichsflächen
Extensivgrünland	Neuschaffung von Gehölzverbindungen
Ackerlandschaft	Schaffung linearer Biotopvernetzungsstrukturen (reife Säume, abschnittsweise Mahd im jährlichen oder mehrtägigen Turnus)
Flächen für den Wald	Strukturvernetzung der Felder (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze)
Bannwald (rechtlich)	Ausbildung breiter Waldstreifen und -säume insb. an exponierten Waldändern
Nachweiche Übernehmen aus der Waldfunktionale Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz	Landschaftliche Besonderheit "Hagelkühnen" Ziel: Freilegung
Bodenschutz	Stärkung und Sicherung der Bereiche für Erholung- und Freizeitaktivitäten
Landschaftsbild	Langfristige Förderung von Übergangs- und Sukzessionsflächen
Klimaschutz, lokal	Landschaftspflegeflächen als Pufferflächen entlang von Böden und regionalen Biotopverbänden
Immissionsschutz, lokal	Erzielung einer dauerhaften Wasserführung des Gewässers
Biotop	Renaturierungsbereich (Ederhäuser Bach)
Naturschutzverbot (Waldbestand)	Umsetzung des Gewässerentwicklungsprogramms
Erholungsgebiet, Stufe II	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, zum Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Stillgewässer	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Fließgewässer	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Quelle (mindestens nach §30 Bundesnaturschutzgesetz)	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Anlagen für die Wasserversorgung	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen, die für die Regelung des Wasserabflusses, Hängelröhrenwasser und Bodenschutzes von Bedeutung sein können sind	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Anlage Retentionsfläche prüfen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen für Abgrabungen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhr und Abwasserbeseitigung, Hauptversorgungs- und -entorgungsleitungen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Kläranlage	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Entsorgungsanlage	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Elektrische Leitungen mit Schutzzone	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Überörtlicher Verkehr, öffentlicher Hauptverkehr und Verkehrsflächen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und die öffentlichen Hauptverkehrsflächen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" (Öffentliche Parkfläche)	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Überörtliche und öffentliche Hauptverkehrsstraßen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Staatsstraße mit Bauverbotzone 20 m und Bauabschrankungszone 40 m	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Sonstige Straßen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Bahntrassen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Übernahme und Vermerke (nachrichtlich) nach anderen gesetzlichen Vorschriften	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Schutzgebiete, Schutzobjekte Natur und Landschaft	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Naturdenkmal	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Naturdenkmal, Röhricht	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Biotop mit Nummer	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Denkmäler	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Bodendenkmal mit Nummerierung	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Baudenkmal mit Nummerierung	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Hinweise	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Gemeindegrenze	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
Nummer und Name von Straßen	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen
BDA	Nachrichtliche Übernahme aus der Bauleitplanung für die Kleinstbauflächen



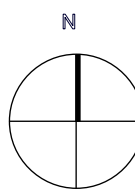
2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Todtenweis



FASSUNG vom 02.07.2025 M 1:5.000

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten
herb und partner PartGmbH
stadtplaner + landschaftsarchitekten
herrenberg 28 - 86647 buttenwiesen
fon 0 82 74 31 03 720 - fax 0 82 74 31 03 718
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Gemeinde Todtenweis
Todtenweis, den
.....
Konrad Carl, 1. Bürgermeister



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Todtenweis

FL.NR. 1898, 1900, 1912, GMK. TODTENWEIS



B BEGRÜNDUNG - allgemein

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbH
stadtplaner + landschaftsarchitekten
herrenberg 28 - 86647 buttenwiesen
fon 0 82 74 31 03 720 - fax 0 82 74 31 03 718
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Vorentwurf vom 09.10.2024
Entwurf vom 19.02.2025

Fassung vom 02.07.2025

INHALT

1. Anlass und Ziel der Planung.....3

2. Landes- und Regionalplanung.....4

3. Zusammenfassung.....6

1. Anlass und Ziel der Planung

Lage im Raum

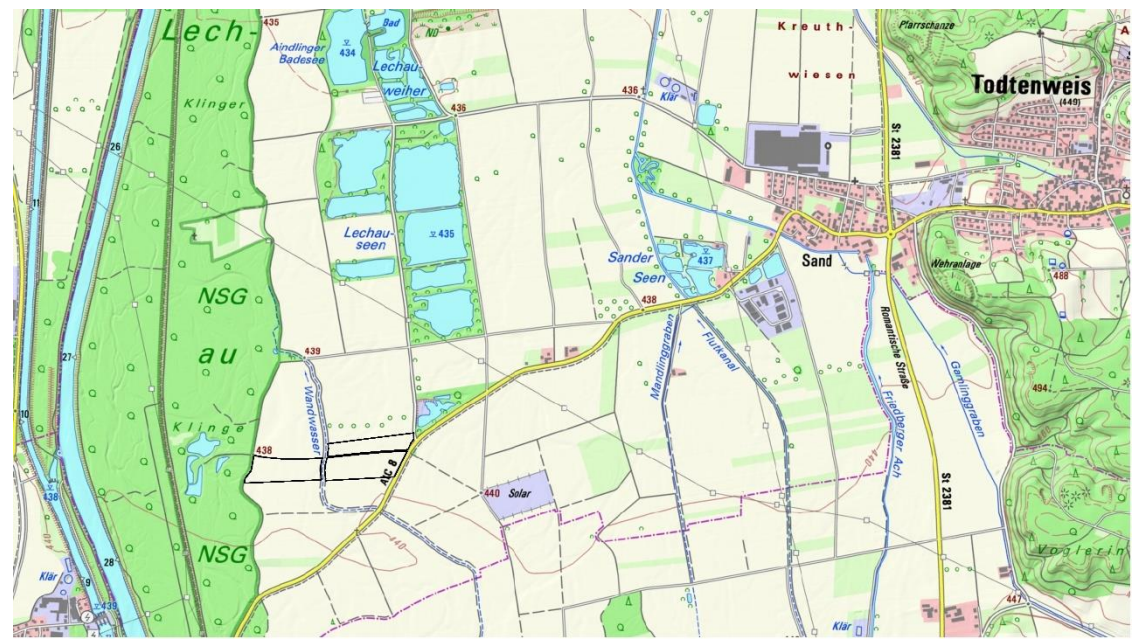


Abb. 1: Topographische Karte, Bayernatlas, Planungsgebiet schwarz markiert (OM)

Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Todtenweis verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (25.07.2018). Die betroffene Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerbau). Rundum grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, Feldwege und das Fließgewässer Wandwasser an.

Es wird im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 Am Wandwasser und der 2. Änderung des Bebauungsplans Badeseen in Sand eine Flächennutzungsplanänderung nötig. Bei dem geplanten Änderungsbereich (Fl.Nr. 1898, 1900, 1912, Gemarkung Todtenweis) der beiden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich insgesamt um eine Fläche von ca. 10,5 ha.



Abb. 2: Ausschnitt des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis, Planungsgebiet rot markiert (OM)

Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Todtenweis möchte für die Flurstücke Nr. 1898, 1900, 1912, Gmk. Todtenweis einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet zum Bau einer Photovoltaikanlage aufstellen. Damit soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurden die Ausbauziele auf mindestens 80 Prozent EE-Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 erhöht. Das kann nur erreicht werden, indem auch Freiflächenfotovoltaik Sondergebiete errichtet werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. §2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Aufgrund des Vorkommens von Rot- und Schwarzmilan auf 25% der Flächen (Quellbrutgebiete) rund um Sand ist dort keine Windkraft möglich. Der Belang Naturschutz wurde ausreichend bei der Eingrünung und den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Bei der Umnutzung der Fläche wurde jedoch dem Belang erneuerbarer Energien der Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

2. Landes- und Regionalplanung

Regionalplan Region Augsburg (9)

Todtenweis gehört zur äußeren Verdichtungszone und liegt nahe des Kleinzentrums Aindling östlich des Lechs. Das Gemeindegebiet grenzt an den ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg an.

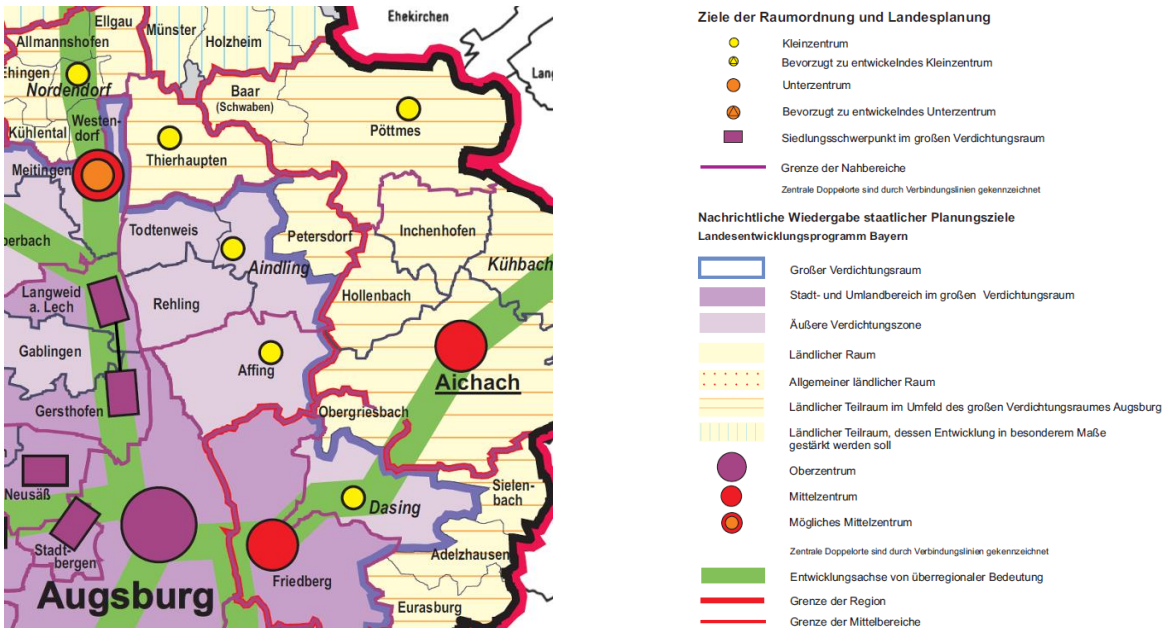
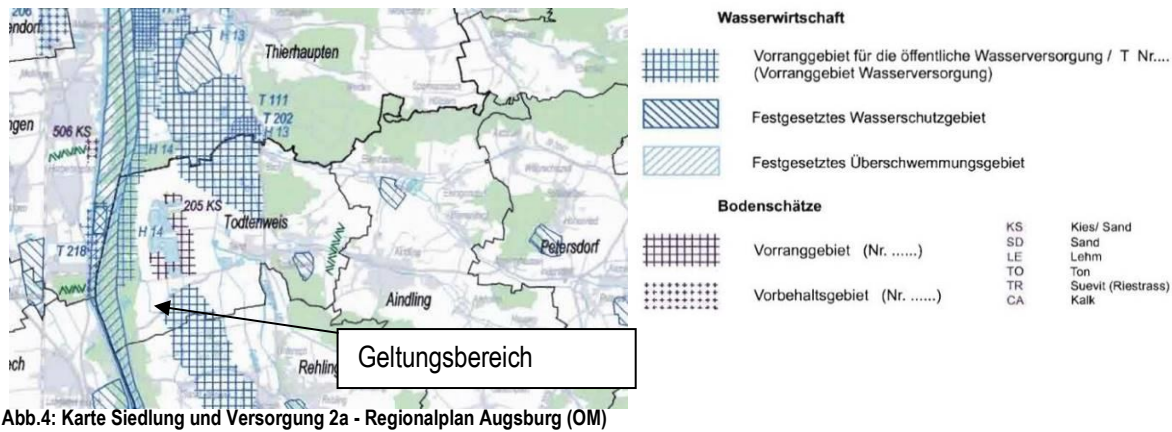


Abb. 3: Karte Raumstruktur - Regionalplan Augsburg (OM)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet. Der Geltungsbereich liegt beinahe komplett im Bereich des Überschwemmungsgebietes HQextrem des Lechs.



Der Geltungsbereich befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu.



Arten- und Biotopschutz

Im Planungsgebiet oder im nahen Umgriff liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder amtliche Biotope. Auch liegt derzeit keine zukünftige Planung vor.

Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist ein Flächenkonzept für den Naturschutz und die Landespflege. Gesetzliche Grundlagen sind im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert. Auf dem Flurstück besteht derzeit keine Planung.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden über umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen in den Bebauungsplänen „SO Freiflächenfotovoltaik (FFF) Am

Wandwasser“ und die 2. Änderung „Erholungsgebiet Badeseen in Sand“ abgehandelt. Es wird dem Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz gegen den Klimawandel der Vorrang vor den Belangen des Artenschutzes gegeben.

Denkmalschutz

Im Planungsgebiet oder im nahen Umgriff befindet sich kein bekanntes Boden- bzw. Baudenkmal laut Denkmaltatlas Bayern.

Energie

Die Gemeinde Todtenweis verfügt über ein Energiekonzept aus dem Jahr 2024. Die Flurstücke Nr. 1898, 1900 und 1912, Gmk. Todtenweis, auf denen die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, liegen teilweise im neutralen Bereich und teilweise in einer Restriktionsfläche. Da die Gemeinde Todtenweis jedoch weder für Windkraft noch für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen bestens geeignet ist, aber der Errichtung von erneuerbaren Energien ebenfalls gerecht werden will, muss ein Kompromiss gefunden werden.

Das Planungsgebiet liegt laut Energieatlas Bayern im benachteiligten Gebiet nach EEG § 3 Nr. 7 a) und b). Es handelt sich um eine Gebietskulisse, die benachteiligte Gebiete im Sinne des EEG als potenzielle PV-Förderflächen anzeigt. In landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind PV-Freiflächenanlagen nach EEG zusammen mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen förderfähig im Rahmen einer erfolgreichen Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (nur für Anlagen mit einer Nennleistung größer 1 MWp und bis 50 MWp möglich). Benachteiligte Gebiete sind für PV-Freiflächenanlagen kleiner 1 MWp (bzw. kleiner 6 MWp bei Bürgerenergieprojekten), welche nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, geöffnet bzw. förderfähig.

Stand 26.08.2024

3. Zusammenfassung

Die unter den Zielen aufgeführte Änderung in der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist in einem Maß geplant, das für die bestehende Umgebung erträglich ist, den Zielen der Regionalplanung nicht widerspricht sowie den voraussichtlichen Bedarf an Flächen für Photovoltaik deckt.

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels des LEP sind, besteht hier keine Zersiedlung gemäß LEP 3.3. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht kein Anbindegebot. Die Errichtung erneuerbarer Energien zur Anpassung an den Klimawandel sind Teil des LEP (Pkt. 1.3.2). Der gewählte Standort eignet sich daher für die Errichtung einer PV-Anlage.

Auch die Gemeinde Todtenweis ist gefordert, den Anteil erneuerbarer und umweltfreundlicher Energien voranzutreiben. Die Gemeinde gibt hier dem Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz gegen den Klimawandel Vorrang gegenüber den Belangen des Naturschutzes. Ein kommunales Energiekonzept gibt es für die Gemeinde Todtenweis nicht.

Die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt. Bei der Gründung der Photovoltaik-Einheiten werden die Vorgaben des WWA hierzu realisiert und in einem umweltfreundlichen Verfahren durchgeführt.

Durch die Durchgrünung des geplanten Sondergebietes wird das Landschaftsbild aufgewertet und die Durchgrünung der Landschaft gefördert, wie der bestehende Flächennutzungsplan es in diesem Gebiet auch vorschlägt.

Im Rahmen des Monitorings des gegenständlichen Bebauungsplan-Verfahrens sollte insbesondere die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer Überwachung unterzogen werden.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Todtenweis

FL.NR. 1898, 1900, 1912, GMK. TODTENWEIS



C BEGRÜNDUNG - Umweltbericht

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbH
stadtplaner + landschaftsarchitekten
herrenberg 28 - 86647 buttenwiesen
fon 0 82 74 31 03 720 - fax 0 82 74 31 03 718
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Vorentwurf vom 09.10.2024
Entwurf vom 19.02.2025

Fassung vom 02.07.2025

1. Ziele der Planung

1.1 Kurzdarstellung- Inhalt und Ziele der Planung

Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Todtenweis möchte für die Flurstücke Nr. 1898, 1900, 1912, Gmk. Todtenweis einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet zum Bau einer Fotovoltaikanlage aufstellen. Damit soll die Nutzung erneuerbare Energien gefördert werden.

Die Gemeinde Todtenweis verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die betroffene Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerbau). Rundum grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, Feldwege und das Wandwasser an.

Es wird im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 Am Wandwasser und der 2. Änderung des Bebauungsplans Badeseen in Sand eine Flächennutzungsplanänderung nötig. Bei dem geplanten Änderungsbereich (Fl.Nr. 1898, 1900, 1912, Gemarkung Todtenweis) der beiden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich insgesamt um eine Fläche von ca. 10,5 ha.

1.2 Planungsrechtliche und übergeordnete Ziele

Regionalplan Region Augsburg

Todtenweis liegt in der äußeren Verdichtungszone des Oberzentrums Augsburg.

Der Geltungsbereich liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Ein Vorranggebiet für die Windnutzung ist nicht in der Nähe.

Nach Energieatlas Bayern handelt es sich um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet (EEG).

Arten- und Biotopschutz

Im Planungsgebiet liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder amtliche Biotope.

Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist ein Flächenkonzept für den Naturschutz und die Landespflege. Gesetzliche Grundlagen sind im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert. Auf dem Flurstück besteht derzeit keine Planung.

Denkmalschutz

Im Planungsgebiet oder im nahen Umgriff befindet sich kein Boden- bzw. Baudenkmal.

2. Bestandsaufnahme und Prognose

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Schutzgut Mensch und Erholung

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen in Bezug auf Lärm entstehen durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Der Geltungsbereich befindet sich auf intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flur. Die Flächen sind somit derzeit nicht zu Erholungszwecken nutzbar.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) für den betrachteten Bereich wäre „Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald“ bzw. „Waldgersten-Buchenwald

im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“. Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung sind durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nur im Westen grenzt ein Auenwald an, dieser entspricht der pnV. Biotope und andere Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Flächen sowie die Umgebung sind durch den Ackerbau stark anthropogen beeinflusst.

Im Planungsgebiet sind keine Wiesenbrüterkulisse, keine Feldvogelkulisse, keine ABSP-Punkte oder -Flächen vorhanden.

Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind im Geltungsbereich je ein Revier der Feldlerche und des Kiebitzes betroffen.

Aufgrund dessen sind sogenannte Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Die CEF-Maßnahmen für das Feldlerchen-Revier bemessen sich wie folgt:

- 10 Lerchenfenster (insgesamt ca. 0,02 ha) und 0,20 ha Blüh- und Brachestreifen

Die CEF-Maßnahmen für das Kiebitz-Revier bemessen sich wie folgt:

- 1,00 ha Verspätete Maisaussaat ab 20.05.
- 0,05 ha Flachufer

Die Lage der CEF-Maßnahmen kann dem Planteil B – Konzept CEF-Maßnahmen der Bebauungspläne „SO Freiflächenfotovoltaik (FFF) Am Wandwasser“ und der 2. Änderung „Erholungsgebiet Badesee in Sand“ entnommen werden.

Schutzgut Boden

Die Übersichtsbodenkarte (1:25.000) der Bayerischen Vermessungsverwaltung bestimmt den vorherrschenden Boden als 84 a, Braungraue bis Graubraune Auenrendzina (Kalkpaternia), früher bei sehr großen Hochwässern überflutet, aus äußerst carbonatreichen, feinsandigen, schluffigen Flusssedimenten über carbonatreichem Schotter. Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Auen- und Niederterrassen von Lech und Wertach (047).

Der Boden im Planungsumgriff und der näheren Umgebung ist stark anthropogen beeinflusst. Die intensiven Ackerflächen erfahren eine regelmäßige Offenlegung und Umgrabung sowie einen Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Derzeit wird die Fläche zur Ackernutzung herangezogen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens steht aktuell der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand des Leitfadens „Das Schutzgut Boden in der Planung“.

Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion) ist gemäß der Acker- oder Grünlandzahl (44-47) als regional zu bewerten und daher der Wertklasse 3 zuzuordnen.

Das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen ist auf Grundlage der Bodenschätzung (LIIb2, ISb3) der Wertklasse 4 zuzuordnen.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe ist als Wertklasse 4 einzustufen.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle ist auf Grundlage der Bodenschätzung im Durchschnitt als Wertklasse 3 einzuordnen.

Das Puffervermögen des Bodens für versauernd wirkende Einträge ist als durchschnittlich anzusehen und daher der Wertklasse 3 zuzuordnen.

Da keine Bodendenkmäler und keine Böden mit bedeutenden Funktionen als Archiv der

Naturgeschichte vorhanden sind, ist die Archivfunktion der Wertklasse 1 zuzuordnen.

Die Erosionsgefährdung kann gemäß ABAG als sehr gering und daher Wertklasse 1 eingestuft werden. Bei der Gesamtbewertung der Böden wurde die Matrix gemäß Tabelle I/7 verwendet. Da zwei Mal die Bewertungsklasse 4 erreicht wurde, handelt es sich um eine hohe Schutzwürdigkeit des Standortes, Wertklasse der Gesamtbewertung 4. Aufgrund dessen sind Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Bodenbeeinträchtigungen festzulegen.

Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt im wassersensiblen Bereich sowie im Einflussbereich vom HQextrem mit einer angenommenen Überflutungstiefe von 0 – 0,5 m (Bayernatlas des Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat). Es befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet in der Nähe.

Durch die intensive Ackernutzung erfolgen Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Bei Bebauung mit einer Photovoltaikanlage finden Eingriffe in den Bodenhaushalt beim Fundamentbau statt. Zwischen den Anlagen ist der Boden durch Wiesenansaat zukünftig dauerhaft bedeckt, es findet kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mehr statt.

Der Einfluss eines Hochwassers (extrem) auf die mit Photovoltaikanlagen bebaute Fläche kann nicht exakt abgeschätzt werden. Für die Anlagenteile werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die mögliche Schäden minimieren bzw. ausschließen. Eine Reduzierung der Retentionsflächen wird nur in sehr geringem Umfang (bebaute Flächen für Trafos und Nebenanlagen) stattfinden. Die aufgeständerten Solarmodule haben keine relevante Auswirkung auf das Retentionsvermögen der Fläche.

Durch die Bodenbedeckung ist das Grundwasser besser geschützt. Der landwirtschaftliche Eingriff in den Boden -und Wasserhaushalt entfällt. Die aufgeständerte Bauweise der Module wird gemäß Vorgaben des WWA durchgeführt, um einen schädlichen Bodeneintrag zu vermeiden.

Schutzgut Klima / Luft

Im Flächennutzungsplan ist die betrachtete Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das Planungsgebiet liegt im Talraum des Lechs. Siedlungen sind nicht in der Nähe.

Es wird eine Jahresniederschlagssumme von etwa 750 mm und eine Jahresmitteltemperatur von gut 8°C angegeben. Dabei ist der Sommer wärmer und der Winter kühler. Der Niederschlag ist jeweils deutlich über der Temperaturkurve des Klimadiagramms. Dies bedeutet, dass der Niederschlag höher als die Verdunstung ist.

Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild

Durch die Lage im ebenen Talraum des Lechs ist die Fläche im Nahbereich sichtbar. Lediglich im Westen grenzt eine Waldfläche an. Östlich zieht sich die Hangleite des Lechs entlang. Siedlungen sind nicht in unmittelbarer Nähe. Zwischen den Flächen befinden sich entlang des Wandwassers Begleitgehölze in linearer Ausbildung. Südöstlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße AIC 8. Das Landschaftsbild ist dadurch deutlich beeinflusst.

Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans 9, Augsburg.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler laut Denkmalatlas Bayern verzeichnet. Die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen haben eine Ertragsfunktion, die als Sachgut zu werten ist.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Ein Ökosystem wird nicht nur durch seine Einzelelemente (Schutzgüter) geprägt, sondern wesentlich

auch durch die Art der Wechselbeziehungen zwischen diesen.

Es bestehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter und ebenso nachrangig sind die Wechselwirkungen zwischen diesen.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet von Todtenweis nicht ausgebaut. Stattdessen wird weiterhin auf konventionelle bzw. fossile Energiequellen zurückgegriffen.

In Bayern soll die nachhaltige Energiegewinnung gefördert werden. Fotovoltaikanlagen gewinnen regenerativ und ressourcenschonend Strom. Die Gemeinde stellt mit der Flächennutzungsplanänderung die Weichen für eine zukunftsfähige Stromgewinnung.

Die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen bestehen im Wesentlichen durch den Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche und das Landschaftsbild.

2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch – Erholung

Es ist von keiner Beeinträchtigung des Erholungswerts auszugehen.

Schutzgut Mensch – schädliche Umwelteinwirkungen

Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße muss durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Eingrünungsmaßnahmen und die Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Die Errichtung der Anlage und sämtliche bauliche Eingriffe wie Baufeldräumung / Zaunbau werden nicht während der Brutzeit (März bis August) durchgeführt. Sollten Anlagenteile innerhalb dieser Zeit umgesetzt werden, ist im Vorfeld eine Untersuchung der Flächen auf Brutstätten durch eine entsprechende Fachstelle erforderlich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden weder durch die Herstellung der Anlage noch den Betrieb verletzt. Es werden CEF-Maßnahmen umgesetzt, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen.

Durch Minimierungsmaßnahmen und die dauerhafte Bodenbedeckung durch Wiesenansaat unter den Photovoltaikanlagen kann die Situation verbessert werden.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden erfährt eine geringe Beeinträchtigung bzw. eine teilweise Verbesserung durch Entfall der Offenlegung und wegfallenden Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Ertragsfunktion des Bodens bleibt durch den Anlagenbau (Eingriff durch Solarmodule nur mittels Rammelementen, Bodengefüge bleibt fast unverändert vorhanden) weitgehend erhalten.

Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auszuschließen. Einträge ins Grundwasser erfolgen nicht. Die Möglichkeit einer Veränderung der Wasserqualität ist ebenfalls gering. Ein Eintauchen von Baukörpern in das Grundwasser ist zu vermeiden. Das Schutzgut Wasser erfährt eine geringe Beeinträchtigung bzw. eine teilweise Verbesserung durch wegfallenden Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Durch den Ausbau der Erneuerbarer Energien kann regenerativ und ressourcenschonend Strom gewonnen werden. Die Ausbauziele gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können nur erreicht werden, indem auch Freiflächenphotovoltaik Sondergebiete errichtet werden. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Änderung positiv beeinflusst.

Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Allerdings grenzt das Plangebiet im Südosten an eine Kreisstraße an, aufgrund dessen ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Das Landschaftsbild und Ortsbild erfahren eine mittlere Beeinträchtigung bzw. teilweise Verbesserung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch den Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion erfährt das Schutzgut eine geringe Beeinträchtigung.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

a) Sollte es je nach Sonnenstand zu einer Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlage von Verkehrsteilnehmern auf der Kreisstraße kommen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Verkehrsgefährdung vermieden wird. Ebenso ist durch die Ausrichtung der PV-Module sicherzustellen, dass hier keine Verkehrsgefährdung entsteht.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, biologische Vielfalt

- b) Ansaat Wiese unter der Anlage
- c) CEF-Maßnahmen nach Vorgabe saP und in Abstimmung mit Naturschutzbehörde

Schutzgut Boden

- d) Oberbodenschutz durch fachgerechten Abtrag und Wiederverwendung
- Begründung:

Baumaßnahmen erfordern Erdbewegungen und bewirken einen Eingriff in den Bodenhaushalt. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen Umgang mit dem Boden zu achten.

- e) Schutz des Bodens durch Bepflanzung (Ansaat)
- f) Minimierung des Bodenverbrauchs
- g) Minimierung der Bodenverdichtung
- h) Vermeidung von Stoffeinträgen

Schutzgut Wasser

- i) Anfallendes Niederschlagswasser wird unverändert vor Ort versickert.
- j) Auf ein Eintauchen von Baukörpern in das Grundwasser wird verzichtet.
- k) Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag durch dauerhaften Bewuchs

Schutzgut Klima / Luft

- l) Schaffung dauerhafter Grünstrukturen (Wiesen)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- m) Schaffung dauerhafter Grünstrukturen (Wiesen)

Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen bestehen im Wesentlichen aus dem Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche und das Landschaftsbild.

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind, wenn notwendig, auf Ebene des Bebauungsplans durchzuführen und in dessen Abschnitt 2 der Begründung (Eingriffsregelung) beschrieben.

2.5 Alternative Planungsvarianten und Standorte

Ein alternativer Standort im Gemeindegebiet von Todtenweis wurde geprüft, jedoch frühzeitig aufgrund nicht zu überwindender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Wiesenbrütern nicht weiterverfolgt. Es handelte sich hierbei um die Fl.Nr. 1789, 790, 1791 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 1771, 1797. Dem Eigentümer und Investor stehen diese Flächen zur Verfügung. Bei Betrachtung aller Schutzgüter ist der beschriebene Standort einer mit geringen Beeinträchtigungen.

Die Bauherren sind im Besitz des betrachteten Flurstücks Nr. 1900, Gemarkung Todtenweis, die die Änderungen umfassen. Für die Umweltprüfung fanden § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2a Nr. 2 Satz 2 und Anl. 1 BauGB Anwendung.

2.6 Beschreibung erheblichen, nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Untersuchung erfolgte anhand des allgemeinen Kenntnisstands. Bewertungen erfolgten verbal-argumentativ.

Es erfolgte eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienten die Aussagen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde sowie andere übergeordnete Planungen (RP). Es fand eine Ortsbesichtigung des zu überplanenden Gebiets statt und es wurden einschlägige Online-Karteninformationsdienste abgefragt.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen:

Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt. Es liegt keine Bodenuntersuchung (Altlasten / Kampfmittel) vor. Aufgrund des groben Prüfrasters sind die vorliegenden Daten jedoch als ausreichend zu betrachten. Weitergehende Aussagen sind aufgrund des Detaillierungsgrads der Planung nicht möglich.

4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Es ist zu überprüfen, ob die geforderten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Minimierung erbracht worden sind. Die Überprüfung hat spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Eine weitere Prüfung, ob das Begrünungsziel erreicht wurde, ist nach vier Jahren durchzuführen.

5. Allgemein Verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Todtenweis möchte für die Flurstücke Nr. 1898, 1900, 1912, Gmk. Todtenweis einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet zum Bau einer Fotovoltaikanlage aufstellen. Damit soll die Nutzung erneuerbare Energien gefördert werden.

Die Gemeinde Todtenweis verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die betroffene Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerbau). Rundum grenzen landwirtschaftliche

Nutzflächen an.

Es wird im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 Am Wandwasser und der 2. Änderung des Bebauungsplans Badeseen in Sand eine Flächennutzungsplanänderung nötig. Bei dem geplanten Änderungsbereich (Fl.Nr. 1898, 1900, 1912, Gemarkung Todtenweis) der beiden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich insgesamt um eine Fläche von ca. 10,5 ha.

Die Grundstücke befindet sich im Talraum des Lechs in strukturarmer landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen bestehen im Wesentlichen durch den Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche und das Landschaftsbild.

Durch Schaffung dauerhafter Grünstrukturen in Form von Wiesenansaat unter den Fotovoltaikanlagen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Situation verbessert werden. Der landwirtschaftliche Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt entfällt. Die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen lassen insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen und Folgen sowohl auf die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft/Klima als auch auf die Landschaft erwarten.

Die Löschwasserversorgung bzw. ein Konzept zur Brandbekämpfung werden im Bebauungsplan detaillierter behandelt. Durch die geringe Brandlast der PV-Anlagen ist eine Löschwasserversorgung wie sonst beim Betrieb von gewerblichen Anlagen entbehrlich.

Im Rahmen des Monitorings des gegenständlichen Bebauungsplan-Verfahrens sollte insbesondere die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer Überwachung unterzogen werden. Zusammenfassend betrachtet sind mit der Flächennutzungsplanänderung hauptsächlich die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Kultur (Sachgüter) und das Landschaftsbild betroffen. Der Boden wäre jedoch immer betroffen und eine signifikantere Beeinträchtigung des Schutzgut Wasser kann durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen beziehungsweise auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

6. Literatur und Quellen

BAYERISCHE STAATSRREGIERUNG - LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (15.04.2020)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
FIN-Web (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb> (01.12.2022)

CLIMATE-DATA.ORG: Klimadiagramm: <https://de.climate-data.org/location/165466/> (01.12.2022)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Mittelwerte des Gebietsniederschlags - Übersicht des klimatologischen Niederschlags-Mittels für das hydrologische Jahr und die meteorologischen Jahreszeiten im Zeitraum 1971–2000: https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima_wandel/bayern/niederschlag/index.htm (01.12.2022)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Mittelwerte des Gebietsniederschlags - Übersicht des klimatologischen Temperatur-Mittels für das hydrologische Jahr und die meteorologischen Jahreszeiten im Zeitraum 1971–2000: https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima_wandel/bayern/niederschlag/index.htm (01.12.2022)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden, 2. Erweiterte Fassung Januar 2003

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der aktuell gültigen Fassung

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 9 AUGSBURG, Regionalplan Region Augsburg

LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm - Naturräumliche Untereinheiten

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Todtenweis

FL.NR. 1898, 1900, 1912, GMK. TODTENWEIS



D ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

herb und partner

stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbH
stadtplaner + landschaftsarchitekten
herrenberg 28 - 86647 buttenwiesen
fon 0 82 74 31 03 720 - fax 0 82 74 31 03 718
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Vorentwurf vom

09.10.2024

Entwurf vom

19.02.2025

Fassung vom

02.07.2025

Die Gemeinde Todtenweis möchte für die Flurstücke Nr. 1898, 1900, 1912, Gmk. Todtenweis einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet zum Bau einer Photovoltaikanlage aufstellen. Hierzu wird im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beläuft sich auf ca. 104.860 m². Hier soll eine Freiflächenfotovoltaikanlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien entstehen.

Der Standort der Anlage befindet sich auf derzeit als Ackerfläche genutztem Areal, welches von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen umgeben ist.

Eine Versiegelung findet nur im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen statt. Die Module der Anlage werden aufgeständert hergestellt. Die Fläche wird mit einer Wiesenansaat aufgewertet. Die Module der Anlage werden so ausgerichtet, dass eine Gefährdung durch Blendung (nahegelegene Kreisstraße) ausgeschlossen werden kann.

Gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurden die Ausbauziele auf mindestens 80 Prozent EE-Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 erhöht. Das kann nur erreicht werden, indem auch Freiflächenfotovoltaik Sondergebiete errichtet werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. §2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Aufgrund des Vorkommens von Rot- und Schwarzmilan auf 25% der Flächen (Quellbrutgebiete) rund um Sand ist dort keine Windkraft möglich. Ein alternativer Standort im Gemeindegebiet von Todtenweis wurde geprüft, jedoch frühzeitig aufgrund nicht zu überwindender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Wiesenbrütern nicht weiterverfolgt. Es handelte sich hierbei um die Fl.Nr. 1789, 790, 1791 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 1771, 1797. Der Belang Naturschutz wurde ausreichend bei der Eingrünung und den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde berücksichtigt bei der Planung der Freiflächenfotovoltaik-Anlage, indem die geforderten Abstände von 3m, die Pflegemaßnahmen, die CEF-Maßnahmen, der Verzicht auf eine Eingrünung und der Bau der Anlage außerhalb der Schonzeiten umgesetzt wurden. Bei der Umnutzung der Fläche wurde jedoch dem Belang erneuerbarer Energien der Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Ergänzung mit Grünstrukturen kann die Situation vor Ort verbessert werden. Die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen lassen insgesamt keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen und Folgen sowohl auf die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft/Klima als auch auf die Landschaft erwarten.

Da die Maßgaben des Rundschreibens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bei der Gestaltung der Anlage im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Im Rahmen des Monitorings des gegenständlichen Bebauungsplan-Verfahrens sollte insbesondere die Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer Überwachung unterzogen werden.

Zusammenfassend betrachtet sind durch die Flächennutzungsplanänderung hauptsächlich die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser betroffen. Der Boden wäre jedoch immer derart betroffen. Die Flächen liegen im wassersensiblen Bereich sowie im Einflussbereich vom HQextrem. Es werden Schutzmaßnahmen für die Anlagenteile ergriffen, die mögliche Schäden minimieren bzw. ausschließen. Die aufgeständerten Solarmodule haben keine relevante Auswirkung auf das Retentionsvermögen der Fläche. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fauna und Flora direkt im Änderungsbereich sind nicht zu erwarten. Da jeweils ein Revier des Kiebitzes und der Feldlerche betroffen sind, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird hier Vorzug gegenüber den Belangen des Naturschutzes gegeben, da die Gemeinde Todtenweis hier den Anteil an erneuerbaren Energien steigern möchte.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Todtenweis hat die Änderung des Flächennutzungsplans am 15.05.2024 beschlossen. Die Planung wurde der Öffentlichkeit, den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1, §2 Abs. 1, §4 Abs. 1 BauGB innerhalb des Zeitraums vom 31.10.2024 bis 18.11.2024 und gemäß § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb des Zeitraums vom 08.04.2025 bis 12.05.2025 zugänglich gemacht. Die bei diesen Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen wurden in den Gemeinderatssitzungen am 19.02.2025 und 02.07.2025 abgewogen und die Änderungen in die Planung eingearbeitet.

Nach der förmlichen Auslegung wurden einzelne CEF-Maßnahmen innerhalb der hierfür bereits bei der förmlichen Auslegung vorgesehenen Flurstücksnummern verschoben. Die Grundzüge der Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB waren hierdurch nicht betroffen. Am 10.06.2025 fand diesbezüglich eine Online-Besprechung statt. Hierbei wurden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange (Untere Naturschutzbehörde, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege und Wasserwirtschaftsamt) beteiligt und haben ihre Zustimmung erteilt. Aus diesen Gründen wurde keine erneute Auslegung notwendig.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am vom Gemeinderat beschlossen. Mit Bescheid vom, AZ, hat das Landratsamt Aichach-Friedberg die 2. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Gründe zur Auswahl des Plans nach Abwägung geprüfter anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Flächen der Flächennutzungsplanänderung sind im Eigentum des Antragstellers. Dieser möchte zukünftig eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf der Fläche betreiben. Die vorhandene Infrastruktur wird weiterhin genutzt. Ein alternativer Standort im Gemeindegebiet von Todtenweis wurde geprüft, jedoch frühzeitig aufgrund mangelnder Flächeneignung nicht weiterverfolgt.